ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1972

zur Gewährung eines Zuschusses nach Artikel 125 EWGV aus dem Europäischen Sozialfonds an die Französische Republik zu Aufwendungen für vom „Ministère du Travail, de l'Emploi et de la Population" und vom „Ministère de l'Agriculture" durchgeführte Berufsumschulungsmaßnahmen

(Antragsunterlagen ESF Nrn. 71.099, 71.100, 71.126, 72.030, 72.031)

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(72/500/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 des Rates vom 8. November 1971 [1] zur Durchführung des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds [2], insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Französische Republik hat mit ihren Anträgen vom 15. Dezember und 28. Dezember 1971, 6. Juni und 14. Juni 1972 um den in Artikel 125 des Vertrages vorgesehenen Zuschuß zu Ausgaben für Berufsumschulungsmaßnahmen in Höhe von insgesamt 31 609 258,08 ffrs gebeten.

Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 wird dieser Zuschuß für Maßnahmen gewährt, die vor dem 1. Mai 1972 — dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung — begonnen und vor Ablauf des zu diesem Zeitpunkt laufenden Kalenderhalbjahres abgeschlossen worden sind. Dabei sind die Anträge auf Zuschuß an Hand der Verordnung Nr. 9 des Rates vom 25. August 1960 [3], zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 37/67/EWG des Rates [4], sowie der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen zu prüfen.

Die obigen Anträge der Französischen Republik betreffen gemäß Artikel 1 und 3 der Verordnung Nr. 9 unter der Aufsicht und auf Kosten des „Ministère du Travail, de l'Emploi et de la Population" (beantragter Betrag 23 630 694,32 ffrs) und des „Ministère de l'Agriculture" (beantragter Betrag 7 978 563,76 ffrs) durchgeführte Berufsumschulungsmaßnahmen.

Die Anträge enthalten die gemäß Artikel 20 der Verordnung Nr. 9 erforderlichen Mindestangaben und betreffen Maßnahmen, die während des Jahres 1970 beendigt wurden, womit sie innerhalb der in Artikel 19 der Verordnung Nr. 9 festgesetzten Frist eingereicht wurden.

Die Prüfung dieser Anträge und ihre sachliche und rechnerische Nachprüfung, die gemäß den Vorschriften der Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission über das Verfahren bei der Prüfung und Nachprüfung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds [5] erfolgten, haben ergeben, daß die Anträge den vorgeschriebenen Voraussetzungen entsprechen, vorbehaltlich bestimmter Beträge, die in den Anträgen bezüglich des „Ministère du Travail, de l'Emploi et de la Population", bei der Berechnung der einzelnen Kosten infolge unrichtiger Auslegung des Artikels 5 Absatz a) der Verordnung Nr. 9 ausgelassen wurden und gemäß dessen Artikel in Betracht zu ziehen sind. Nach Berichtigung dieser Berechnung ist die für dieses Ministerium beantragte Summe um einen Betrag von 303 344,84 ffrs zu erhöhen.

Der Anspruch auf Zuschuß aus dem Fonds für die Aufwendungen der vorgenannten Ministerien ist demnach anzuerkennen, so daß der gemäß Artikel 125 des Vertrages aus dem Fonds zu gewährende Zuschuß 31 609 258,08 ffrs + 303 344,84 ffrs = 31 912 602,92 ffrs beträgt.

Der Ausschuß des Europäischen Sozialfonds ist in seinen Stellungnahmen vom 1. Dezember 1972 aus den vorstehenden Gründen zu gleichen Schlußfolgerungen gelangt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die dem Europäischen Sozialfonds von der Französischen Republik vorgelegten Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zu Aufwendungen der in Artikel 2

(1) ABl. Nr. L 249 vom 10. 11. 1971, S. 54.
(2) ABl. Nr. L 28 vom 4. 2. 1971, S. 15.
(3) ABl. Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1189/60.
(4) ABl. Nr. 33 vom 24. 2. 1967, S. 526/67.
(5) ABl. Nr. 153 vom 4. 10. 1963, S. 2563/63.

genannten Ministerien für Berufsumschulungsmaßnahmen, die während des Jahres 1970 beendigt wurden, entsprachen in der Höhe eines Betrages von 31 912 602,92 ffrs den Vorschriften, die die Arbeitsweise des Fonds regeln.

Artikel 2

Der gemäß Artikel 125 des Vertrages als Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds an die Französische Republik zu leistende Betrag wird somit auf 31 912 602,92 ffrs (5 745 680,81 RE) festgesetzt, der sich wie folgt aufgliedert:

Dienststelle	*Bewilligter Zuschuß*	
Ministère du Travail, de l'Emploi et de la Population	23 934 039,16 ffrs	(4 309 186,24 RE)
Ministère de l'Agriculture	7 978 563,76 ffrs	(1 436 494,57 RE)

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1972

Für die Kommission

Der Präsident

S. L. MANSHOLT